Gesetzblatt für die Freie Stadt Danzig

Nr. 30 **Ausgegeben Danzig, den 8. Juni** **1933**

68

Verordnung
betreffend Kraftfahrzeuge, die zur Güterbeförderung bestimmt sind.

Vom 3. 6. 1933.

Auf Grund des § 2 Ziffer 1 des Ermächtigungsgesetzes vom 28. Juni 1932 (G. Bl. 1932 S. 4) sowie des § 21 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes vom 18. November 1931 (G. Bl. 1932 S. 7) wird unbeschadet des Art. 28 der Pariser Konvention und der Rechte, die sich daraus ergeben, folgendes mit Gesetzeskraft verordnet:

Artikel I

Kraftfahrzeuge, die dazu bestimmt sind, Güter zu befördern, bedürfen zum Verkehr auf den Straßen im Gebiete der Freien Stadt Danzig — unabhängig von der Zulassung gemäß § 1 des Gesetzes über den Verkehr mit Kraftfahrzeugen vom 21. März 1929 (G. Bl. S. 53) — einer besonderen Erlaubnis.

Artikel II

Die Erlaubnis kann davon abhängig gemacht werden, daß eine Wegeabnutzungsgebühr in einer vom Senat zu bestimmenden Höhe bei Erteilung der Erlaubnis entrichtet wird.

Artikel III

Für Kraftfahrzeuge eines Staates, mit dem das Verhältnis der Gegenseitigkeit besteht, gelten die Bestimmungen dieser Verordnung nicht.

Artikel IV

Ausführungsbestimmungen hierzu erläßt der Senat.

Artikel V

Diese Verordnung tritt sofort in Kraft.

Danzig, den 3. Juni 1933.

Der Senat der Freien Stadt Danzig
Dr. Wiercinski-Keiser Hinz

69

Abkommen
vom 9. Dezember 1923 betr. die Bewirtschaftung der Wasserkräfte, an denen mehrere Staaten ein Interesse haben.

Vom 16. 5. 1933.

Nach einer Mitteilung der Diplomatischen Vertretung der Republik Polen in Danzig hat das Königreich Ungarn die Ratifikationsurkunde zu dem Abkommen betr. die Bewirtschaftung der Wasserkräfte, an denen mehrere Staaten ein Interesse haben, und das Unterzeichnungsprotokoll, unterzeichnet in Genf am 9. Dezember 1923, im Sekretariat des Völkerbundes niedergelegt.

Danzig, den 16. Mai 1933.

Der Senat der Freien Stadt Danzig
Dr. Ziehm Dr. Blavier

(Achter Tag nach Ablauf des Ausgabetages: 16. 6. 1933.)

70 **Bekanntmachung**

über das Inkrafttreten des Abkommens über die Gründung eines Welthilfsverbandes.

Vom 30. 5. 1933.

Auf Grund Artikel 2 des Gesetzes zu dem Abkommen über die Gründung eines Welthilfsverbandes vom 26. 11. 1929 wird hierdurch bekannt gemacht, daß das Abkommen über die Gründung eines Welthilfsverbandes vom 12. Juli 1927 am 27. Dezember 1932 in Kraft getreten ist.

Danzig, den 30. Mai 1933.

Der Senat der Freien Stadt Danzig

Dr. Ziehm Dr. Wiercinski-Keiser

Schriftleitung: Geschäftsstelle des Gesetzblattes und Staatsanzeigers. — Druck von A. Schroth in Danzig.